Pflegeunterstützungsund Entlastungsgesetz (PUEG) ab 01.07.2023

Durch die Einführung des neuen Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG) ab 01.07.2023 wird es erforderlich, vorhandene Kinder mit dem Geburtsdatum im Lohnprogramm zu erfassen.

Daher bitten wir um die Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunden aller Kinder.

Der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung erhöht sich und wird zusätzlich nach der Kinderanzahl differenziert. Eltern zahlen ab dem 1. Kind grundsätzlich bis zum Lebensende 0,6% weniger, als kinderlose. Ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind, gibt es eine weitere Abstufung in Höhe von 0,25% je Kind. Diese wird aber nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr berücksichtigt, danach entfällt sie wieder.

Der Arbeitgeberanteil beträgt unabhängig von der Anzahl der Kinder 1,7 %.

Es gelten somit folgende Beitragssätze:

Mitglieder ohne Kinder	= 4,00 % (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3 %)
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,40 % (lebenslang) (AN-Anteil: 1,7 %)
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,15 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)
Mitglieder mit 3 Kindern	= 2,90 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2 %)
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,65 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,95 %)
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	= 2,40 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,7 %)